



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau  
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,  
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;  
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

---

**73. Jahrgang**

**Nr. 6**

**Datum 16.03.2017**

---

### **Inhaltsverzeichnis:**

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);  
Aufhebung der Aufstallungsanordnung von Geflügel und des Verbotes von Geflügelmärkten im  
Landkreis Dachau

\*\*\*\*\*

Az. 302/565-1/9

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);  
Aufhebung der Aufstallungsanordnung von Geflügel und des Verbotes von Geflügelmärkten im  
Landkreis Dachau

Das Landratsamt Dachau erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dachau vom 18.11.2016 mit der Aufstallanordnung von Geflügel werden aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dachau vom 25.11.2016 mit dem Verbot von Geflügelmärkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen wird aufgehoben.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Dachau, 16.03.2017

Dr. Holland  
Regierungsrat

## Hinweise:

- Die restlichen Ziffern der Allgemeinverfügung vom 18.11.2016 mit erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen in Kleinbetrieben gelten weiterhin:
  - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert werden.
  - Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Die verwendete Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  - Es muss eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten werden.
  - Das Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden.
  - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, müssen für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
  - Alle Geflügelhalter müssen ein Register führen, in denen je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere eingetragen werden.
  - Tierhalter mit 10 und mehr Stück Geflügel haben ein Register zu führen, in der die Gesamtzahl der gelegten Eier je Werktag eingetragen wird.
  
- Bei einem neuen Nachweis der Geflügelpest (bei Nutz- oder Wildgeflügel) im Landkreis Dachau wird die Aufstallung des Geflügels wieder angeordnet werden.
  
- Sollten bei einzelnen Geflügelbeständen Unklarheiten bestehen, wird gebeten, sich beim Veterinäramt des Landratsamtes Dachau zu erkundigen: **Tel.: 08131/74-1446 und 1452**
  
- Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
  
- Ordnungswidrig nach § 6 der Verordnung über besondere Schutzregeln in kleineren Geflügelhaltungen handelt, wer gegen die Biosicherheitsmaßnahmen verstößt.
  
- Die restlichen Ziffern dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
  
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dachau aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**LANDRATSAMT DACHAU**  
**Stefan Löwl**  
**Landrat**